

GR_GERICHTE SK1 2012 3 vom 9. August 2012

GR Gerichte, 2012-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1 2012 3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2012_3)

FR: GR_GERICHTE SK1 2012 3 du 9 août 2012

IT: GR_GERICHTE SK1 2012 3 del 9 agosto 2012

Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 50

km/h nur gerade wenige hundert Meter vor der Geschwindigkeitsmessung passiert wird. Dass der Strecke angesichts dieses Erscheinungsbildes Ausserortscha- rakter zukommen soll, ist damit in keinster Weise nachvollziehbar und als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Damit rechtfertigte es sich auch, gerade an dieser Stelle eine Geschwindigkeitskontrolle durchzuführen. Bereits der Umstand, dass der Bereich um die Messstelle herum mit dem Gefahrensignal „Kinder“ versehen ist, zeigt, dass es sich um eine typische Gefahrenstelle handelt. Dies umso mehr, als es an jener Stelle keine Trottoirs gibt. Daran ändert auch nichts, dass das Verkehrsaufkommen zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung - wie der Polizeirapport (act. 3.1) festhält - schwach war. Es kann somit festgehalten werden, dass die Geschwindigkeitskontrolle vom 9. September 2009 in D. ord- nungsgemäss und rechtsgültig durchgeführt wurde. 6. Es ist somit erstellt, dass X. am 9. September 2009 um 20.17 Uhr auf der Hauptstrasse in D., innerorts, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mindestens 35 km/h überschritten hat (mindestens gefahrene Geschwindigkeit gemäss Gutachten METAS 85.5 km/h). Die Vorinstanz hat ihn aufgrund dieses Vorfalls wegen Verletzung von Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG schul- dig gesprochen. Der Berufungskläger anerkennt zwar die Überschreitung der si- gnalisierten Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Art. 27 Abs. 1 SVG, bestreitet aber, dass er mit seiner Vorgehensweise auch Art. 32 Abs. 1 SVG verletzt hat. Er bringt in diesem Zusammenhang vor, von der Anklage wie auch von der Vorin- stanz sei zu keinem Zeitpunkt der Nachweis erbracht worden, dass er sein Fahr- zeug nicht innerhalb der überblickbaren Strecke beziehungsweise innerhalb der von den Scheinwerfern des Fahrzeugs ausgeleuchteten Fahrstrecke hätte anhal- ten können. Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz stützt sich der Schuldspruch

Seite 15 — 23 auf die Begründung, er habe innerorts die signalisierte Höchstgeschwindigkeit um mindestens 35 km/h überschritten. Zum Tatzeitpunkt (9. September 2009, 20.17 Uhr) sei entgegen diesen Erwägungen allerdings nachweislich noch gar nicht dunkle Nacht, sondern nur Abenddämmerung gewesen. Dies gehe klar und deut- lich aus dem Polizeirapport vom 5. November 2009 (act. 3.1) hervor, wo ausdrück- lich festgehalten wurde, die Sicht- und Strassenverhältnisse seien in Ordnung ge- wesen. Offenbar liessen sich die Vorinstanz und die Anklage diesbezüglich vom Video der Fahrt täuschen, welches wegen der Abenddämmerung etwas unterbe- lichtet sei. Wenn die Vorinstanz festhalte, zum Tatzeitpunkt habe Dunkelheit ge- herrscht, sei diese richterliche ge- herrscht, sei diese richterliche Feststellung schlichtweg aktenwidrig und damit will- kürlich und falsch. a) Gemäss Art. 32

Abs. 1 SVG, der durch Art. 4 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) konkretisiert wird, ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit darf nur unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen gefahren werden. Die Norm enthält einen Appell an die persönliche Verantwortung eines jeden Menschen, der sein Verhalten an die Gesamtheit der Umstände anzupassen hat. Sie bekämpft unangemessene Geschwindigkeiten wegen des davon ausgehenden Risikos, unabhängig von einem allfälligen Verlust der Beherrschung des Fahrzeugs (vgl. dazu Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich/St. Gallen 2011, N. 4 zu Art. 32 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 4A_76/2009 vom 6. April 2009 E. 3.2). Bei Dunkelheit ist die Geschwindigkeit nur dann den Verhältnissen angepasst, wenn der Führer in der Lage ist, innerhalb der kürzesten beleuchteten Strecke anzuhalten. b) Zunächst ist festzuhalten, dass sich aus dem Polizeirapport vom 5. November 2009 (act. 3.1) - entgegen den Behauptungen des Berufungsklägers - nicht ergibt, dass zum Tatzeitpunkt noch nicht Nacht, sondern nur Abenddämmerung gewesen ist. Vielmehr ist lediglich vermerkt, dass die Sicht- und Strassenverhältnisse in Ordnung waren. Der Berufungskläger verkennt dabei, dass sich der Begriff der Sichtverhältnisse nicht einzig auf die Helligkeitsverhältnisse bezieht, sondern vielmehr auch weitere, die Sicht beeinträchtigende Faktoren wie Nebel, Regen, Schneefall, etc. beinhaltet. Des Weiteren ist aufgrund des von ihm selbst eingereichten Videos der zu beurteilenden Fahrt (act. 3.34) offenkundig erstellt, dass es zum fraglichen Zeitpunkt bereits weitgehend dunkel war. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die Lichtkegel der Fahrzeugbeleuchtung deutlich erkennbar sind, was lediglich eine Unterbelichtung des Videos, wie der Berufungskläger

Seite 16 — 23 glaubhaft zu machen versucht, ausschliessen lässt. Kommt hinzu, dass sich die Sicht bei Dämmerung häufig sogar ungünstiger und schwieriger erweist als bei voller Dunkelheit. Wegen der herabgesetzten Helligkeit verflachen nämlich die Kontraste, und es werden damit vor allem dunkelfarbige Gegenstände nur schwer erkennbar (vgl. BGE 97 IV 161 E. 2.b S. 164 f.). Unabhängig davon, dass die Feststellung der Vorinstanz hinsichtlich Dunkelheit somit nicht zu beanstanden ist, würde es dem Berufungskläger nach dem Gesagten nicht zum Vorteil gereichen, wenn zum fraglichen Zeitpunkt lediglich Abenddämmerung geherrscht hätte. c) Was den Einwand des Berufungsklägers betrifft, es liege kein Verstoß gegen Art. 32 Abs. 1 SVG vor, so ist dieser zum Vornherein als abwegig zu bezeichnen. Abgesehen davon, dass die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 35 km/h innerorts schon für sich betrachtet eine Pflichtwidrigkeit darstellt, wäre von ihm überdies angesichts der Sichtverhältnisse bei (zumindest einsetzender) Dunkelheit zu erwarten gewesen, dass er seine Geschwindigkeit an die Umstände anpasst. Dass er bei einer Geschwindigkeit von mindestens 85 km/h auf der kurvenreichen Strecke (vgl. auch hierzu das von ihm eingereichte Video unter act. 3.34) nicht mehr innerhalb der überblickbaren Strecke hätte anhalten können, ist offenkundig und bedarf keines weiteren Nachweises. Nach dem Gesagten steht daher fest, dass sich X. entsprechend den Ausführungen der Vorinstanz auch der Verletzung von Art. 32 Abs. 1 SVG schuldig gemacht hat. 7. Der Berufungskläger macht geltend, dass die vorliegend zu beurteilende Verkehrsregelverletzung als einfache im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG und nicht als grobe im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG zu qualifizieren sei, weil sein Verhalten nicht als rücksichtslos gegenüber fremden Rechtsgütern qualifiziert werden könne. a) Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln

eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Ziff. 2 SVG). Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen von Art. 90 Ziff. 2 SVG sowie die reichhaltige Rechtsprechung dazu zutreffend und ausführlich dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Dieser Rechtsprechung folgend ging die Vorinstanz davon aus, dass im Innerortsbereich ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine grobe Verletzung vorliege, wenn die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h und mehr überschritten werde (BGE 123 II 106 E. 2c). Wie bereits dargelegt wurde, überschritt X. die allgemeine Höchstgeschwindigkeit um mindestens 35 km/h, weshalb der objektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt ist. Diese rechtliche Würdigung wurde vom Beschuldigten denn

Seite 17 — 23 auch nicht beanstandet. In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, das heisst ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. In neueren Entscheiden präzisiert das Bundesgericht seine Praxis zur subjektiven Tatbestandsmässigkeit dahingehend, als zur Verneinung der Rücksichtslosigkeit nur besondere Umstände führen können, die den Grund des momentanen Versagens des Täters erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen (Urteile 6B_563/2009 und 6B_893/2010). Daraus erhellt, dass gewöhnliche Umstände, wie die Strassen- und Witterungsverhältnisse etc. für sich alleine nicht ausreichen, um die Rücksichtslosigkeit auszuschliessen. b) Der Berufungskläger rügt, die Vorinstanz habe solche besonderen und aussergewöhnlichen Umstände im vorliegenden Fall ausser Acht gelassen. Dieser Einwand ist nachfolgend zu prüfen. ba) Zunächst bringt er vor, die am Tag der inkriminierten Fahrt bestehende Ausgangslage mit den meterhohen Absperrungen durch den Innerortsbereich von Litzirüti, die ausnahmsweise im Hinblick auf den bevorstehenden Anlass aufgestellt worden seien, sei für sich alleine schon eine aussergewöhnliche Situation. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei subjektiv gerade nicht massgeblich, ob der Absperrzaun keine Lücke aufweise, sondern wie er selbst diese Absperrung bei seiner Durchfahrt durch die Ortschaft D. wahrgenommen habe. Der Berufungskläger beruft sich mit seiner Argumentation auf verschiedene Bundesgerichtsentscheide, in welchen das rücksichtslose Verhalten aufgrund aussergewöhnlicher Umstände verneint wurde. Diesen lag jedoch ein anderer Sachverhalt zugrunde. Im Falle vom Urteil 6B_109/2008 vom 13. Juni 2008 hatte der Fahrzeugführer die bloss während einer Woche geltende und örtlich begrenzte Geschwindigkeitsreduktion auf der Autobahn übersehen, während im Urteil 6B_622/2009 vom 23. Oktober 2009 die Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts Teil von Massnahmen eines Verkehrsberuhigungskonzepts bildete. Im Gegensatz zu den zitierten Urteilen wurden vorliegend keine Änderungen an der geltenden Höchstgeschwindigkeit vorgenommen, welche dem Berufungskläger entgangen sind. Vielmehr galt weiterhin die allgemeine und deutlich signalisierte Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h mit der Ausnahme, dass im Hinblick auf das Rennen bereits Absperrungen am Strassenrand angebracht worden waren, welche jedoch gemäss Aussagen des Berufungsklägers schon vor der Messstelle endeten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Berufungskläger aus diesem Grund davon ausgehen durfte, dass eine andere Geschwindigkeitsregelung als die üblichen gelten würde, zumal auch nichts dergleichen signalisiert war. Es sind im vor-

Seite 18 — 23 liegenden Fall demzufolge keine besonderen Umstände gegeben, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen. Die Rüge des Berufungsklägers erweist sich als unbegründet. bb) Des Weiteren macht der Berufungskläger geltend, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sei die Frage, ob eine Strecke optisch als Inner- oder Ausserortsbereich erscheine, für die Beurteilung der Verkehrsregelverletzung nicht unerheblich, da es dabei um die Beurteilung von subjektiven Tatbestandsmerkmalen, somit um das Verschulden gehe. Das Bundesgericht habe in seinem Urteil 6B_622/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 3.5 ausdrücklich ausgeführt, dass dem Fahrer angesichts der gut ausgebauten und trockenen Strecke und der optischen Erscheinung als Ausserortsstrecke kein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern vorzuwerfen sei. Der Berufungskläger verkennt, dass sich die Ausgangslage im vorliegenden Fall bedeutend anders darstellt als im zitierten Bundesgerichtsurteil. Dort wurde die Geschwindigkeitsüberschreitung in einer Zone begangen, in welcher die Geschwindigkeit als Teil einer kurzfristigen Massnahme eines Verkehrsberuhigungskonzepts auf 60 km/h beschränkt war. Angesichts des Ausbaustandards der Strasse, der optischen Erscheinung als Ausserortsstrecke sowie der idealen Sicht- und Witterungsverhältnisse und des geringen Verkehrs verneinte das Bundesgericht das Vorliegen eines bedenkenlosen Verhaltens gegenüber fremden Rechtsgütern. Vorliegend ereignete sich der Vorfall demgegenüber in einer Ortschaft mit (dauerhafter) Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Strasse weist in diesem Bereich zudem kein Trottoir auf, weshalb nicht von einem hohen Ausbaustandard gesprochen werden kann. Der Berufungskläger passierte auf dem Weg zur Messstelle verschiedene einmündende Zufahrten zu Wohnhäusern, welche gegen einen Ausserortscharakter sprechen. Kommt hinzu, dass die Sichtverhältnisse aufgrund der Dunkelheit sicher nicht als ideal bezeichnet werden können. Daher sind die beiden Vorfälle in vieler Hinsicht nicht vergleichbar. Des Weiteren muss die Aussage des Berufungsklägers, die Kontrollstelle habe sich nach der letzten Strassenlaterne befunden, wo keine Wohnhäuser mehr zu erkennen gewesen seien, als krass aktenwidrig bezeichnet werden. Die Messstelle befand sich, wie aus dem Fotoblatt act. 3.36 ersichtlich ist, unmittelbar neben der Aus- und Einfahrt der Tiefgarage der Wohnsiedlung „G.“. Dass der Berufungskläger hier keine Wohnhäuser erkannt haben soll, dürfte vielmehr an der vorherrschenden Dunkelheit und seiner Unaufmerksamkeit gelegen haben. Die Innerortsstrecke war klar als solche signalisiert und erkennbar, weshalb die Argumentation des Berufungsklägers unbehelflich ist.

Seite 19 — 23 bc) Der Berufungskläger beruft sich weiter auf seine Ortsunkundigkeit. Er habe wegen der optischen Erscheinung der Strasse als Ausserortsbereich und der hier endenden Absperrung gute Gründe für die Annahme gehabt, er habe das Signal Ortsende auf Hauptstrassen beziehungsweise das Signal Aufhebung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit generell 50 bereits passiert. Dieses hätte nämlich ohne weiteres von einem meterhohen Absperrzaun beziehungsweise von einem daran festgemachten Werbebanner verdeckt sein können. Entgegen diesen Ausführungen steht jedoch im vorliegenden Fall unwiderlegbar fest, dass sich vor dem Bereich der Messstelle eben gerade kein Signal Ortsende auf Hauptstrassen beziehungsweise Aufhebung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit generell 50 befunden hat, weshalb auch mit Sicherheit ausgeschlossen werden muss, dass dieses durch einen meterhohen Absperrzaun oder ein daran befestigten Werbebanner verdeckt gewesen sein könnte. Inwiefern diese - den Tatsachen offenkundig widersprechenden - Mutmassungen des Berufungsklägers das

Beweisergebnis beeinflussen sollen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht näher darauf eingegangen ist. bd) Des Weiteren appelliert der Berufungskläger noch an seine grundsätzliche Rechtstreue, welche sich darin manifestiere, dass er bei der Einfahrt in den erkennbaren Innerortsbereich von D. die gefahrene Geschwindigkeit merklich reduziert habe und - solange er sich im Innerortsbereich wähnte - sein Fahrzeug mit gleichbleibender langsamer Geschwindigkeit habe rollen lassen. Erst als er sich ausgangs der Linkskurve fälschlicherweise im Ausserortsbereich gewähnt habe, habe er sein Fahrzeug beschleunigt. Auch dieser Hinweis vermag an der Tatsache, dass der Berufungskläger anlässlich der korrekt durchgeführten Kontrolle innerorts mit einer Geschwindigkeit fuhr, die mindestens 35 km/h über der allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit lag, nichts zu ändern, zumal auch die fahrlässig begangene Geschwindigkeitsüberschreitung strafbar ist (Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 SVG und Art. 27 Abs.1 SVG). be) Schliesslich bringt der Berufungskläger vor, dass das Verkehrsaufkommen zum Tatzeitpunkt äusserst gering war. Gemäss Messprotokoll (act. 3.21) seien im Zeitraum von 20.00 bis 21.30 Uhr total 33 Fahrzeuge gemessen worden, was gerade einmal jede 3. Minute ein Fahrzeug ergebe. Dem Berufungskläger ist zuzustimmen, dass zum Zeitpunkt der Messung kein hohes Verkehrsaufkommen herrschte. Jedoch reicht dieser Umstand allein nicht aus, um die erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung zu rechtfertigen und dieser das Gefährdungspotential anderer Verkehrsteilnehmer absprechen zu können. Insbesondere beschränkt sich der Begriff der Verkehrsteilnehmer nicht nur auf andere Fahrzeuge, es ist ge-

Seite 20 — 23 rade im Innerortsbereich ohne Trottoir und mit mehreren Zufahrten auch jederzeit mit Fussgängern zu rechnen. Der Umstand, dass die Strasse zum fraglichen Zeitpunkt nicht rege befahren wurde, vermag an der Gefährlichkeit der Tat nichts zu ändern. c) Nach dem Gesagten steht fest, dass X. durch die Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 35 km/h innerorts eine erhöhte abstrakte Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer geschaffen hat und vorliegend keine besonderen Umstände gegeben sind, welche den Grund des momentanen Versagens des Beschuldigten erkennen und in einem milderem Licht erscheinen lassen. Vielmehr ist von einem rücksichtslosen Verhalten des Berufungsklägers auszugehen, womit auch der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt ist. 8. Schliesslich beruft sich der Berufungskläger in Bezug auf die zulässige Geschwindigkeit bei der Kontrollstelle auf einen Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 StGB. Er habe sich aufgrund der damals herrschenden, ausserordentlichen Verhältnisse in D. mit guten und nachvollziehbaren Gründen nicht mehr im Innerortsbereich gewähnt. Er sei demzufolge einem Sachverhaltsirrtum erlegen, weshalb sein Verhalten nicht besonders rücksichtslos oder sonstwie schwerwiegend regelwidrig betrachtet werden könne, sondern nur als pflichtwidrig unachtsam. Dies lasse keinen Schuldspruch wegen eines Verstosses gegen Art. 90 Ziff. 2 SVG zu. a) Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). Wie bereits ausgeführt wurde, ist auch die fahrlässige Geschwindigkeitsüberschreitung strafbar (Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 SVG und Art. 27 Abs.1 SVG). b) Dass der Berufungskläger im vorliegenden Fall den Irrtum mit der gebotenen Vorsicht ohne weiteres hätte vermeiden können, ergibt sich bereits aus den Umständen. Zur pflichtgemässen Vorsicht gehört im Strassenverkehr insbesondere das

Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen. Dabei handelt es sich nicht um ein blosses Gebot, sondern um eine gesetzliche Pflicht, welche ausnahmslos gilt (Art. 27 Abs. 1 SVG). Demnach handelt pflichtwidrig, wer Signale und Markierungen nicht beachtet oder übersieht. Dass vorliegend das Signal mit

Seite 21 — 23 der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts nicht sichtbar gewesen wäre, wurde nicht geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Vielmehr ist dies auf dem Video des Berufungsklägers (act. 3.34) einwandfrei zu erkennen. Auch die Begründung, wonach er aufgrund der vorliegenden örtlichen Verhältnisse davon ausgehen dürfen, dass er sich ausserorts befinde und deshalb die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gelte, ist in diesem Zusammenhang unbehelflich. Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Ausserortsbegriff gesetzlich genau geregelt und richtet sich nicht nach der Siedlungsstruktur oder der individuellen Interpretation der Verkehrsteilnehmer. So gilt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ab dem Signal „Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell“, was nachweislich erst nach der Messstelle der Fall war. Die befahrene Strecke war somit klarerweise als Innerortsstrecke signalisiert und - wie vorstehend bereits dargelegt - auch als solche erkennbar (vgl. insbesondere die Fotos im Gutachten METAS act. 3.8 sowie das Video des Berufungsklägers act. 3.34), weshalb ein angeblicher Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht ohne weiteres vermeidbar gewesen wäre. Daher muss davon ausgegangen werden, dass es sich beim vorgebrachten Irrtum lediglich um eine Schutzbehauptung handelt, welche vorliegend keine Berücksichtigung finden kann. 9. Zusammenfassend ergibt sich nach dem Gesagten, dass X. durch sein rücksichtsloses Verhalten eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer geschaffen hat und damit zu Recht von der Vorinstanz wegen einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig gesprochen wurde. Die Berufung erweist sich als unbegründet und ist somit vollumfänglich abzuweisen. 10. Das Bezirksgericht Plessur verurteilte X. zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 190.--, bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 1'000.--. Bleibt es nach dem Gesagten entgegen dem Antrag des Berufungsklägers in Bezug auf die fragliche Geschwindigkeitsüberschreitung bei einer Verurteilung gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG, so bleibt es auch bei der vorinstanzlichen Strafzumessung. Zunächst gilt es festzuhalten, dass das Berufungsgericht nicht ohne Not in das pflichtgemässe Ermessen der Vorinstanz eingreift, und sodann erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Strafe im Ergebnis als durchaus angemessen, weshalb gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann. Dies umso mehr, als der Berufungskläger hierzu keine weiteren Ausführungen macht.

Seite 22 — 23 11. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist der Berufungskläger mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und die Berufung wurde im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgewiesen. Demnach gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- bis Fr. 20'000.-- erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens werden auf Fr. 3'000.-- festgelegt.

Seite 23 — 23 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.